

= Rundschreiben Nr. 2/2012

19. März 2012

= Steuerfälligkeiten

+ 26. März +

- Frist für die Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen, Erwerbe und Leistungen

+ 30. März +

- Versendung des Vordrucks „IRE“ an die Einnahmenagentur betreffend die energetische Sanierungsarbeiten mit Steuerabschreibung von 55 %, bei Arbeiten, die über ein Jahr dauern.

+ 2. April +

- Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen, für durchgeführte Umsätze im Monat Februar (sog. Black-List-Meldung).
- Einzahlung zu Lasten der auftraggebenden Firma der angereiften Abfertigungsquote der Handelsagenten in den Abfertigungsfond FIRR.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung Mario Montis hat ein weiteres Dekret erlassen, mit welchem nun einige Vereinfachungen im Verwaltungsbereich ermöglicht werden sollen. Das Gesetzesdekret ist am 2. März 2012 in Kraft getreten.

Nachfolgend möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen dieses Vereinfachungsdekretes informieren.

1. Kaum Erleichterungen im Bargeldverkehr	2
2. Verrechnung Mehrwertsteuer-Guthaben	2
3. Kunden- und Lieferantenliste	3
4. Meldungen der Umsätze mit Steuerparadiesen	3
5. Absichtserklärung	3
6. Änderungen bei der Steuereinhebung	4
7. Energetische Sanierungsarbeiten - 55 %	5
8. Neuerungen Europa-Gesetz 2010	5

1. Kaum Erleichterungen im Bargeldverkehr

Die von Kaufleuten und Gastwirten erwartete Erleichterung im Bargeldverkehr für ausländische Touristen erweist sich als „große Enttäuschung“, denn die Erleichterungen können nur gegenüber sehr wenigen Kunden angewendet werden und dies auch nur unter sehr strengen Auflagen.

Der Bargeldverkehr ist grundsätzlich für alle Übertragungen zwischen verschiedenen Personen verboten, sofern das Limit von Euro 1.000 überschritten wird. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte im privaten Bereich sowie für Überbringersparbücher und Bankschecks.

Die Lockerung im Bargeldverkehr (die in Wahrheit keine ist), welche nun mit der Steuerverordnung vom 2. März 2012 eingeführt wurde, betrifft lediglich Warenverkäufe und Dienstleistungen, die im Bereich Fremdenverkehr bzw. Einzelhandel erbracht werden (**Hotels, Gastwirte, Reiseveranstalter sowie Einzelhändler**) und folgende Voraussetzungen haben:

- a) Umsätze gegenüber Endverbraucher, für welche keine Pflicht zur Rechnungserteilung besteht (also nur **Privatpersonen**, keine Unternehmen);
- b) Die genannten Privatpersonen dürfen **weder italienische Staatsbürger**, noch Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedstaates bzw. eines EWR-Mitgliedstaates (Norwegen, Island und Liechtenstein) sein und zudem nicht in Italien ansässig sein;

Demzufolge können z. B. Touristen aus **Amerika, Russland oder der Schweiz** noch am ehesten Ihr Bargeld in Italien loswerden.

Damit der Verkäufer / Dienstleister das Bargeld entgegen nehmen darf, muss er **vorab** eine entsprechende Absichtserklärung an die Finanzverwaltung senden.

Zudem müssen folgende Formalitäten eingehalten werden:

- Erstellung einer Kopie des Reisepasses des Kunden / Käufers sowie einer eidesstattlichen Erklärung mit der bestätigt wird, dass der Käufer kein Staatsbürger eines EU- noch EWR-Staates ist und dass sich sein Wohnsitz außerhalb des Staatsgebietes befindet.
- Einlage des entsprechenden Betrages innerhalb des folgenden Werktages auf ein inländisches Bankkonto und gleichzeitige Abgabe einer Kopie des Reisepasses sowie des ausgestellten Kassenbeleges / Steuerquittung.

Aufgrund der hier angeführten Vorschriften kann von einer Erleichterung wohl kaum die Rede sein.

2. Verrechnung Mehrwertsteuer-Guthaben

Mit der neuen Steuerverordnung wurde die Schwelle bis zu welcher **das Mehrwertsteuerguthaben** mit **anderen Steuern** (horizontale Kompensierung / Verrechnung) völlig frei und ohne vorherige Versendung der Mehrwertsteuerjahreserklärung erfolgen kann, auf **Euro 5.000** herabgesetzt.

Mehrwertsteuerguthaben zwischen Euro 5.000 und Euro 15.000 können hingegen erst am 16. Tag des Folgemonats nach der Versendung der Mehrwertsteuerjahreserklärung

oder der unterjährigen Quartalsmeldung (1. bis 3. Quartal) mit andere Steuern verrechnet werden.

Die Verrechnung muss in diesem Bereich (Euro 5.000 – 15.000) zwingend mittels Einzahlungsvordruck F24 in elektronischer Form über den Kanal der Finanzverwaltung **Entratel** oder Fisconline erfolgen. Zahlungen mittels Home- oder Internetbanking sind in diesem Fall nicht mehr möglich.

Die neue Bestimmung ist am 2. März 2012 in Kraft getreten und gilt für Verrechnungen, die ab 1. April 2012 vorgenommen werden. Bis einschließlich 31. März 2012 gilt noch die bisherige Schwelle von Euro 10.000 und die Möglichkeit bis zu diesem Betrag Verrechnung mit Home- oder Internetbanking-Systemen durchzuführen.

3. Kunden- und Lieferantenliste

Die elektronische Meldung der Kunden- und Lieferantenumsätze wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 2012 erleichtert. Die bisherige Schwelle der Meldepflicht von Umsätzen über Euro 3.000 wurde abgeschaffen, sodass nun **sämtliche rechnungslegungspflichtige Geschäftsfälle**, unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages, zu melden sind.

Lediglich für die Umsätze ohne Pflicht zur Rechnungslegung (z. B. bei Hotelleistungen und Detailhändlern) **bleibt die bisherige Schwelle** von Euro 3.600, inklusive Mehrwertsteuer, aufrecht. In der Regel sind dies Umsätze, die durch Kassenzettel und Steuerquittungen belegt sind. Werden Lieferungen und Leistungen mittels **italienischer** Kredit- oder Bankomatkarten bezahlt, geht die Meldepflicht auf den Kartenbetreiber über.

Nach der derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung betreffen die Neuerungen die **ab 2012 durchgeführten Umsätze**. Dies bedeutet, dass die Kunden- und Lieferantenliste für 2011 nach den bisherigen Regeln und mit der Schwelle von Euro 3.000 (3.600 inkl. MwSt.) zu erstellen und **bis 30. April 2012** zu versenden ist.

4. Meldungen der Umsätze mit Steuerparadiesen

Die Steuerverordnung sieht auch im Bereich der Meldungen der Umsätze mit Steuerparadiesen Erleichterungen vor. Bislang waren Lieferungen oder Leistungen unabhängig von ihrer Höhe zu melden. Nun wird eine Schwelle von **Euro 500 pro Rechnung** eingeführt, unter welcher von der bisherigen Meldepflicht abgesehen werden kann.

Die Schwelle gilt sowohl für den Einkauf und Verkauf von Gütern, als auch für die Erbringung und den Bezug von Dienstleistungen.

Auch hier ist die zeitliche Regelung noch nicht ganz klar und somit bleibt noch abzuwarten, ob die Umsätze nach Inkrafttreten der Regelung oder ob die Meldung betroffen ist.

5. Absichtserklärung

Bis dato musste die Meldung der **erhaltenen Absichtserklärungen**, die den Kunden zum Ankauf ohne Mehrwertsteuer über den sogenannten Plafond berechtigen (sogenannte „Vorumsatzbefreiung“), vom Lieferanten innerhalb des 16. des Folgemonats nach Erhalt der Erklärung in elektronischer Form an die Finanzverwaltung verschickt werden. Die Versendung dieser Meldung wurde nun vereinfacht und verlängert. Sie wurde an die Periodizität der Mehrwertsteuerabrechnung und den Zeitpunkt des effektiv getätigten

mehrwertsteuerfreien Umsatzes gekoppelt. Somit erfolgt die Meldung nun monatlich oder vierteljährlich.

Das bedeutet, dass die erhaltene Absichtserklärung bei monatlicher Mehrwertsteuerabrechnung innerhalb des 16. des Folgemonats bzw. bei Quartalsabrechnung innerhalb des 16. des zweiten darauffolgenden Monats versendet werden kann (also 16. Mai, 16. August, 16. November und 16. Februar).

Beispiel: Erhalt einer Absichtserklärung im März:

- a) Werden in diesem Monat auch tatsächlich mehrwertsteuerfreie Umsätze getätigt und erfolgt die Mehrwertsteuerabrechnung monatlich, dann ist die Meldung innerhalb 16. des darauffolgenden Monats, also innerhalb 16. April zu versenden.
- b) Werden jedoch keine Umsätze getätigt, muss die Erklärung nicht zwingend innerhalb 16. April versendet werden. Man kann die erhaltene Absichtserklärung nicht mit Bezug auf den Erhalt, sondern auf deren Verwendung, also das Ausstellen von Rechnungen unter Steueraussetzung, versenden. Wurde die Erklärung also vorerst nur mitteilend erhalten und die tatsächlichen Umsätze erfolgen erst zu einem späteren Zeitpunkt, so kann die Erklärung bis spätestens 16. des darauffolgenden Monats bzw. des Trimesters in dem Umsätze getätigt worden sind, versendet werden.

Da spätestens in der Mehrwertsteuerabrechnung erkenntlich wird, ob Rechnungen ohne Mehrwertsteuer entgegengenommen wurden und somit ersichtlich wird, dass eine meldepflichtige Absichtserklärung vorgenommen werden muss, soll durch die neue Fristenregelung vermieden werden, dass meldepflichtige Absichtserklärungen zu spät bzw. gar nicht gemeldet werden.

Die neuen Fristen gelten jedoch als spätester Termin, weshalb es sich empfiehlt, die bisherige Regelung beizubehalten und die Versendung im Folgemonat nach Erhalt der Erklärung vorzunehmen.

6. Änderungen bei der Steuereinhebung

a) Ratenzahlungen

Mit dem Vereinfachungsdekret wurden die Ratenzahlungen für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten erleichtert. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, den Schuldentilgungsplan neu zu strukturieren. Es sind nun auch variable, insbesondere steigende Raten möglich, die bis auf 72 Monatsraten gestreckt werden können. Weiters wurde eingeführt, dass der Steuerschuldner bei der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist nicht automatisch die Zahlungserleichterung verliert, sondern erst sobald zwei aufeinanderfolgende Raten nicht beglichen werden.

b) Enteignungen und hypothekarische Sicherstellungen

Die Schwelle für die Enteignung oder die Eintragung einer Hypothek durch die Steuereinhebungsstelle ist erst bei einer Steuerschuld von mehr als Euro 20.000 zulässig. Des Weiteren wurden die Schwellen für die Pfändung von Löhnen und Gehältern auf 1/10 für Beträge bis zu Euro 2.000, auf 1/7 für Beträge zwischen Euro 2.000 und Euro 5.000, und auf 1/5 für Beträge über Euro 5.000, abgeändert.

c) Verzicht auf geringfügige Steuerstrafen

Für geringfügige Steuerbeträge, die inklusive Verwaltungsstrafen und Zinsen nicht höher als Euro 30 pro Steuerperiode sind, wird die Steuerverwaltung ab 1. Juli 2012 keine Steuerschulden mehr eintreiben.

7. Energetische Sanierungsarbeiten - 55 %

Bekanntlich wird der Steuerabsetzbetrag von 55 % für energetische Sanierungsarbeiten an bestehenden Häusern Ende 2012 auslaufen. Nachher kann dann der Steuerabsetzbetrag von 36 % in Anspruch genommen werden.

Um der Finanzverwaltung eine Überwachung der Ausgaben dieses Steuerbonus zu ermöglichen, ist bei Arbeiten, die sich auf ein oder mehrere Jahre erstrecken eine Meldepflicht an die Finanzverwaltung vorgesehen, welche bis spätestens **30. März 2012** zu versenden ist.

Wenn die energetischen Sanierungsarbeiten **über ein Jahr** hinausgehen, muss der Steuerzahler das **Mod. IRE** ausfüllen und innerhalb 30. März 2012 telematisch an die Einnahmenagentur versenden. Wobei eine unterlassene Meldung als reiner Formfehler gilt und der Anspruch auf den Steuerbonus somit nicht verloren geht.

Für 2011 ist die Meldung also bis 30. März 2012 zu versenden, wenn die Arbeiten 2011 oder zuvor begonnen haben und bis zum 31. Dezember 2011 **noch nicht abgeschlossen** worden sind. Wurden die Arbeiten im selben Jahr begonnen und abgeschlossen ist keine Meldung an die Einnahmenagentur zu versenden, sondern nur die Meldung an die ENEA.

Binnen 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten ist **immer** die Meldung an die staatliche Energiebehörde **ENEA** zu versendet, mit welcher die Fertigstellung mitzuteilen ist.

8. Neuerungen Europa-Gesetz 2010

In unserem Rundschreiben Nr. 1 vom Februar 2012 sind wir bereits kurz auf die Neuerungen des Europa-Gesetzes eingegangen.

Nun wollen wir nochmals die wichtigsten Neuerungen, die mit 17. März 2012 in Kraft getreten sind, erläutern. Mit dem Europa-Gesetz 2010 wurden Anpassungen an verschiedene EU-Richtlinien, Korrekturen bei der Mehrwertsteuer und eine Anpassung bei den Einkommenssteuern vorgenommen. Einige wesentliche Änderungen betreffen die grenzüberschreitenden Dienstleistungen bzw. den Zeitpunkt der Umsatzerbringung, da es bisher keine exakte zwischenstaatliche Abstimmung über den Zeitpunkt der Umsatzerbringung gab.

Für die Umsatzerbringung von Dienstleistungen galt in Italien bisher entweder die Zahlung oder der Zeitpunkt der Rechnungserteilung, sofern dieser vor der Zahlung erfolgte.

Für die Erwerbsbesteuerung ist nun **ab 17. März 2012** zwingend die **Ergänzung** der erhaltenen Rechnung vorzunehmen. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen gelten als Zeitpunkt der Leistungserbringung **die Vollendung** der Leistung oder die **vorherige Zahlung**. Werden allgemeine Dienstleistungen (Art. 7-ter MwStG) von Lieferanten **aus anderen Mitgliedsstaaten** bezogen, so muss die Erwerbsbesteuerung ausschließlich durch die Ergänzung der erhaltenen Rechnung erfolgen. Dabei hat ein Vermerk auf der Rechnung oder auf einem separaten Beleg, der zusammen mit der Rechnung aufbewahrt

wird, zu erfolgen, der sowohl die Bemessungsgrundlage, den Mehrwertsteuersatz als auch die Steuer ausweist.

Die Ausstellung einer sogenannten Eigenrechnung (ital. autofattura), welche bisher für oben genannte Dienstleistungen zulässig war, ist nun nur mehr für Dienstleistungen aus Drittländern sowie für Dienstleistungen, für die sich der Leistungsort aufgrund einer Ausnahmebestimmung im Inland befindet, zulässig. Darunter fallen z. B. Grundstücksleistungen, Restaurant- sowie Veranstaltungsleistungen.

Im Inland gilt als Zeitpunkt der Umsatzerbringung grundsätzlich die Zahlung, ausgenommen es wird vorher die Rechnung ausgestellt. Diese Regel wurde nun, wie soeben erwähnt, bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (sei es gegenüber EU- als auch Nicht-EU-Unternehmen) geändert. Somit kann der Zeitpunkt der Umsatztätigung auch durch vorherige Rechnungsstellung nicht vorverlegt werden.

In der Praxis ist davon auszugehen, dass bei Erhalt der Rechnung die Leistung als vollendet zu betrachten ist, es sei denn in der Rechnung sind gegenteilige Anmerkungen angebracht, wie z. B. Akontozahlung, Vorauszahlung.

Derzeit ist noch unklar, wie sich der Inländer bei Erhalt einer umsatzsteuerfreien Akontorechnung, die aber noch nicht bezahlt worden ist, verhält. Hierbei scheint folgende Vorgehensweise mit der neuen Bestimmung vereinbar zu sein:

- Die Rechnung wird erst der Erwerbsbesteuerung unterworfen, wenn die Leistung abgeschlossen wurde (d. h. bei Erhalt der Abschlussrechnung), oder vorher bei entsprechender Zahlung;

Eine weitere Besonderheit betrifft die kontinuierlichen Leistungen mit einer Ausführungsdauer von mehr als 1 Jahr, falls keine periodischen Zahlungen, oder keine Anzahlungen vereinbart wurden. In diesem Fall gelten die Leistungen anteilig am Ende jedes Jahres als ausgeführt.

Für jegliche Auskunft stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Beraterteam